



Gemeinde Trebur

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
mit Anhang
und der Rechenschaftsberichte
für das Haushaltsjahr 2024

Prüfer Revision: Frau Mastrorilli-Hunger, Frau Quante, Herr Jüttner
Prüfungszeitraum: 18.09.2025 – 17.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSauftrag	3
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
2.1	LAGE DER GEMEINDE	3
2.1.1	WIRTSCHAFTLICHE LAGE UND GESCHÄFTSVERLAUF	3
2.1.2	KÜNFTIGE ENTWICKLUNG SOWIE CHANCEN UND RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG	3
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
3.1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	3
3.2	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
4.1	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	6
4.1.1	BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	6
4.1.2	AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND DER HAUSHALTSSATZUNG	7
4.2	AKTIVA	11
4.2.1	ANLAGEVERMÖGEN	11
4.2.2	UMLAUFVERMÖGEN	14
4.2.3	FLÜSSIGE MITTEL	17
4.2.4	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (ARAP)	17
4.3	PASSIVA	18
4.3.1	EIGENKAPITAL	18
4.3.2	SONDERPOSTEN	19
4.3.3	RÜCKSTELLUNGEN	21
4.3.4	VERBINDLICHKEITEN	25
4.3.5	PASSIVER RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (PRAP)	27
4.4	ERGEBNISRECHNUNG	27
4.4.1	ERTRÄGE	28
4.4.2	AUFWENDUNGEN	29
4.5	ERGEBNISSE DER VORGEZOGENEN TECHNISCHEN PRÜFUNG	29
4.6	JAHRESABSCHLUSS	29
4.6.1	RECHENSCHAFTSBERICHT	30
4.6.2.	SONSTIGE FESTSTELLUNGEN	31
4.6.2.1	DARSTELLUNG DER BILANZ	31
4.6.2.2	SUMMEN- UND SALDENLISTE	31
5.	EINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK	35

1. PRÜFUNGSAUFTTRAG

Entsprechend § 128 Abs. 1 HGO i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO obliegt der Revision die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 der Gemeinde Trebur, nachfolgend Gemeinde genannt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IdR L 260) erstellt wurde.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage der Gemeinde

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Rechenschaftsbericht, der vom Bürgermeister aufgestellt und vom Gemeindevorstand bestätigt wurde, sind nach Auffassung der Revision die wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde getroffen. Auf die Ausführung im Lage- und Rechenschaftsbericht der Gemeinde wird verwiesen. Auf die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde gehen wir unter Ziff. 4.6 genauer ein.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Rechenschaftsbericht spiegelt nach Auffassung der Revision die wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde hinreichend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses, bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu hat die Revision den Haushaltsplan, die Buchführung, die Anlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis

31. Dezember 2024 der Gemeinde geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der HGO und GemHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss, einschließlich dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs und Rechenschaftsberichtes.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Revision hat die Prüfung nach §§ 128 und 131 HGO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IdR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen in der Zeit von September 2025 bis Dezember 2025 vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Revision eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage der vorhandenen Informationen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und dem Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses mit Anhang und des Rechenschaftsberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der

Einsatz der Mitarbeiter*innen wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Revision des Kreises prüft aufgrund dieser zielorientierten Fortentwicklung wie folgt:

Unterjährige Prüfung:

- Ordnungsmäßigkeit des Finanzwesens und Einhaltung formaler Bestimmungen
- Wirtschaftlichkeit der Haushaltsverfahren
- Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Systemprüfungen wie Forderungsmanagement, Risikomanagement etc.
- Prüfung der vermögensverändernden Einzelmaßnahmen
- Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse nach den üblichen Standards.

Im Rahmen der in diesem Bericht dargestellten Jahresabschlussprüfung 2024 wurde geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- die Anlage zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen und der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Dabei wurden einbezogen:

- die Buchführung,
- die Übersicht über die festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde beinhaltet alle Rechnungslegungskomponenten, die die GemHVO vorsieht.

Prüfungsgegenstand der Jahresabschlussprüfung sind die (fortgeschriebene) Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, ggf. die Teilrechnungen, der Anhang, der Rechenschafts- bzw. Lagebericht und die Buchführung.

Geprüft wurden in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung die Finanzmittelflüsse in der Bilanz: außerdem die Aufwendungen und Erträge, die mit den einzelnen Bilanzposten in logischer Verbindung stehen.

Die Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktstruktur der Gemeinde aufgestellt, sie haben die Funktion von Budgets. Im Jahresabschluss erfolgt eine entsprechende Produktrechnung.

Rechenschaftsbericht bzw. Lagebericht erläutern solche Vorgänge, die für die wirtschaftliche Gesamtbeteiligung der Kommune wichtig sind. Sie sollen die möglichen Chancen und Risiken für die Entwicklung der Kommune darstellen.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Die Revision hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die liquiden Mittel und die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt sind anhand von Kontoauszügen, Saldenbestätigungen und Kassenunterlagen nachvollzogen worden.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 der Gemeinde.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und der geprüften Bilanz des Jahres 2024 abgeleitet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln wurden beachtet.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, überwiegend ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Revision den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss soll nach § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Gemeindevorstand aufgestellt und beschlossen werden. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 23.04.2025, und somit fristgerecht, durch den Gemeindevorstand aufgestellt und beschlossen.

Der Auftrag zur Prüfung wurde der Revision am 05.06.2025 übermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen erfordert gem. Ziff. 1 der Hinweise zu § 128 HGO eine Erklärung gegenüber der Revision, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Vollständigkeitserklärung).

Die Vollständigkeitserklärung benennt folgende Auskunftspersonen:

- Herr Bernhard Wambold
- Frau Angelika Kobold
- Frau Uta Mundschenk
- Frau Patricia Botzen
- Frau Christiane Krichbaum

Die Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss lagen zu Prüfungsbeginn am 18.09.2025 vollumfänglich vor. Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

4.1.2 Ausführung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2024

Die Haushaltssatzung für das Berichtsjahr wurde am 07.06.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile wurde von der Kommunalaufsicht am 05.08.2024 erteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgte zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Trebur ab dem 08.08.2024. Der Haushaltsplan ist ab dem 19.08.2024 in Kraft getreten. Einen Nachtragshaushalt hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Einhaltung des Haushaltsplans / Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),

- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Haushaltsüberwachung

Die Forderungen wurden gem. § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht. Die Einzahlungen wurden rechtzeitig veranlasst. Die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde: Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Gemeindevertretung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergab sich aus der Gesamtergebnisrechnung, dass weniger Erträge erzielt werden konnten, als geplant. Die Aufwendungen unterschritten den geplanten Ansatz. Wir stellten fest, dass den Mindererträgen entsprechende Minderaufwendungen gegenüberstehen. Der Ausgleich war demnach nicht gefährdet.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht zu einem erheblichen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, oder zu einer Verschlechterung eines geplanten Fehlbetrages im Ergebnishaushalt führen (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO).

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurden wie folgt übertragen:

	2022 nach 2023	2023 nach 2024
HE Ergebnishaushalt	135.698,26 €	145.436,47 €
HE Finanzhaushalt	2.679.590,78 €	4.224.234,78 €
Summe	2.815.289,04 €	4.369.671,25 €

Die Übertragung der Haushaltsreste in das Jahr 2024 wurde mit der Aufstellung des Jahresabschlusses am 23.04.2025 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Demnach wurden Haushaltsermächtigungen aus dem Ergebnishaushalt aufgrund begonnener aber noch nicht abgeschlossener Verpflichtungen übertragen. Im Finanzhaushalt wurden auch Übertragungen aus den Jahren vor 2023 vorgenommen.

Die Ansätze für Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für die Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Dazu haben wir in der Verwaltung eine Aufstellung angefordert, die die Übertragungen aus den Vorjahren begründet. Bei der Prüfung der Aufstellung und dem Abgleich der Maßnahmen mit der Anlagebuchhaltung haben wir festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen nach § 21 GemHVO eingehalten wurden und Ansätze nicht über das zweite dem Haushaltsjahr folgenden Jahr hinaus übertragen wurden.

Wir haben die Einhaltung der Grundsätze des § 95 HGO "Haushaltsplan" und § 10 GemHVO "Allgemeine Planungsgrundsätze" geprüft. Veranschlagte Ausgaben, deren Leistung im laufenden Jahr nicht mehr zu erwarten sind, wurden im neuen Haushaltsplan eingestellt, wenn die Zahlungen im neuen Jahr erfolgen sollen. Die Vergabe von Aufträgen wurde ordnungsgemäß geplant und sind die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 94 HGO "Haushaltssatzung" veranschlagt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen am Verwaltungshandeln oder den ausgewiesenen Werten.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung 2024 sah Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.900.000,00 € vor. Liquiditätskredite wurden nicht beansprucht. Mit Schreiben vom 05.08.2024 wurden die Kreditaufnahmen von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Investitionskredite - Schuldenstand zum 01.01.2024	2.843.732,56 €
Kreditaufnahme	0,00 €
Tilgung Kreditinstitute	302.877,50 €
Schuldenstand zum 31.12.2024	2.540.855,06 €

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Vorläufige Haushaltsführung

Die Einhaltung der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO war Bestandteil dieser Prüfung. Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung inkl. der anschließenden Auslegungsfrist (also bis 19.08.2024) befand sich die Gemeinde Trebur in der vorläufigen Haushaltsführung.

Während dieser Übergangswirtschaft darf die Gemeinde gemäß § 99 HGO grundsätzlich

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Im Rahmen dieser Prüfung haben wir Aufwendungen und neue Verpflichtungen, die vor dem 19.08.2024 eingegangen wurden, schwerpunktmäßig die Sachkonten 6862000 Aufwendungen für Gästebewirtung, 6869000 sonstige Aufwendungen für Repräsentation, und 6880000 Aufwendung für Fort- und Weiterbildung untersucht.

Hier stellten wir fest, dass sich bei den Aufwendungen teilweise nicht an die Vorgaben des § 99 HGO gehalten wurde.

Laut Aussage der Finanzverwaltung wurde die Verwaltung mit Schreiben vom 19.12.2023 per Mail bereits auf die Beachtung des § 99 HGO hingewiesen.

Wir weisen zukünftig dringend auf die Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführen gemäß § 99 HGO hin.

Haushaltsüberwachung

Die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO vorgegeben, überwacht.

4.2 Aktiva

4.2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen, dem Sachanlagevermögen und den Finanzanlagen. Wir prüften aufgrund des risikoorientierten Prüfansatzes und unserer Prüfungsplanung im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Für die Sachanlagen prüften wir Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (*weiter: AIB*).

Die einzelnen Anlagekonten sind im Anhang zum Jahresabschluss 2024 aufgeführt.

Bei den Anlagen A23-000030 (Projekt SHH, Schutz Bäume durch dig. Bewässerung), A23-000105 (Außenanlage Inklusionsspielplatz), A24-000079 (Sanierung Zufahrt Hofffläche, FFW Hessenau), A24-000097 (Sanierung Außengelände, Kita Unterm Regebogen), A23-000023 (Straßenbel. u. Winterdienst), und AIB-000073 (Sanierung Wirtschaftswege am Saulachgraben) ist aufgefallen, dass diese über die Sachkontenbuchungsgruppen 05 und 06 verbucht wurden, obwohl es sich hierbei um Anlagen in Bau handelt. Laut den Erläuterungen zum Verwaltungskontenrahmen sind die aktivierungsfähigen Aufwendungen für noch nicht endgültig fertig gestellten Vermögensgegenstände auf den Konten „Anlagen im Bau (AIB)“ nachzuweisen.

Entsprechende Umbuchungen im nächsten offenen Jahr wird von Seiten der Revision empfohlen.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Stromanschluss für ein Warenautomaten in der Königstädter Str. (A24-000052) für 3.784,20 € angeschafft. Aufgefallen ist, dass bei der Verbuchung des Anlagenguts das Afa-Startdatum nicht korrekt gesetzt wurde. Die Lieferung erfolgte am 05.09.2024. Demnach hätte das Afa-Startdatum der 01.09.2024 statt der 01.10.2024 sein müssen.

Die Afa beginnt nach § 7 Einkommenssteuergesetz mit der Anschaffung oder im Herstellungsfall mit der Fertigstellung eines Gebäudes. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Rechnung gezahlt wurde. Das Wirtschaftsgut gilt zum Zeitpunkt der Lieferung als angeschafft. Nach § 43 Abs. 2 GemHVO ist für Vermögensgegenstände für jeden vollen Monat, der der Anschaffung vorangeht, die Abschreibung umzusetzen. Wird also wie in dem oben genannten Fall der Vermögensgegenstand zum 05.09.2024 geliefert, so ist er ab dem 01.09.2024 abzuschreiben. Die Revision empfiehlt, das Afa-Startdatum künftig korrekt festzulegen.

Ansonsten ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Im Jahr 2024 wurden verschiedene Zubehörteile zu den im Jahr 2021 beschafften Apple-iPads A21-000069 erworben (u.a. Halterungen, Shoulderstraps, Handstraps, USB-C Car Cradle). Der Betrag der dem Anlagengut zugeordnet wurde beträgt 179,90 €.

Bei den beschafften Positionen handelt es sich um reines Zubehör, das weder die Funktion noch die Leistungsfähigkeit der bereits aktivierten iPads wesentlich

erweitert oder verbessert. Ebenso erfolgt durch die Zubehörteile keine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes.

Damit liegen keine aktivierungsfähigen nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) vor.

Die Ausgaben hätten vollständig als Aufwand im Jahr 2024 verbucht werden müssen und nicht der Anlagenkarte der iPads zugeordnet werden dürfen.

Wären die Apple iPads im Jahr 2021 gleichzeitig mit den Zubehörteilen in einem Vorgang angeschafft worden wäre die Verbuchung auf einer Anlagenkarte korrekt gewesen.

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgten bei den Anlagen A25-000001 (Wasserspender Kita Kunterbunt) und A25-000003 (Wasserspender Kita Kleine Welt) 263,57 € Ausgaben von jeweils 421,32 € und 263,57 €. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch lediglich um die Installationskosten von zwei Steckdosen für die beiden Wasserspender. Geliefert und verbucht wurden die eigentlichen Wasserspender erst in 2025. Der AfA-Start erfolgte jedoch schon in 2024. Die Abschreibungsbuchungen hätten jedoch erst in 2025 stattfinden dürfen.

Von Seiten der Revision wird empfohlen den Start der Abschreibungen künftig richtig zu setzen.

In den einzelnen Anlagekonten sind im Vergleich zum Vorjahr keine erheblichen Veränderungen festzustellen. Lediglich auf die Veränderungen der Anlage im Bau mit einer Steigerung der Werte gehen wir hier genauer ein.

Aus dem Prüfbericht 2023

An dieser Stelle verweisen wir auf den Abschnitt 4.2.3 "Grundstücksverkauf auf Raten gegenüber einem Gewerbetreibenden" des Prüfungsberichtes 2016 der Revision des Kreises Groß-Gerau.

Die buchhalterische Abbildung dieses Sachverhalts wurde bereits im Jahresabschluss 2016 von der Revision des Kreises Groß-Gerau beanstandet. Auch die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre weisen bis zur letzten Ratenzahlung ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens- Finanz- und Ertragslage aus. Da keine sachgerechten Korrekturen in den Jahren 2016 bis 2023 durch die Gemeinde erfolgten, wurde und wird der Prüfungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2024 eingeschränkt.

Wir weisen nachrichtlich darauf hin, dass auch künftig der Bestätigungsvermerk eingeschränkt ausgesprochen wird, sollte weiterhin gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung verstoßen werden. Dies ist der Fall, solange die Verbuchung des "Grundstücksgeschäfts" nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. AIB sind noch nicht betriebsbereite Vermögensgegenstände. Sie werden auf Konten 09 AIB nachgewiesen. Wird die Herstellung bzw. die Anschaffung beendet, und in Betrieb genommen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (*weiter*: AHK) im entsprechenden Sachkonto zu aktivieren.

Kontenentwicklung	in €
Anfangsbestand zum 01.01.2024	910.022,97
+ Zugänge	1.990.000,36
– Abgänge	0,00
– Umbuchung/Aktivierung	-515.514,12
Endbestand zum 31.12.24	2.384.509,21

Inventur/Inventar

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Gem. § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Wie bereits im Prüfbericht 2023 vorweggenommen hat eine körperliche Inventur zuletzt im Jahr 2024 stattgefunden. Aufgabe der Prüfung war festzustellen, ob die durchgeführte Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GemHVO und den einschlägigen Hinweisen vorgenommen wurde.

Im Prüfungsjahr 2023 haben wir stichprobenartig die Inventare stichprobenartig bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Bauhof und dem Café Wunderbar geprüft.

Die Gemeinde Trebur hat eine Inventarrichtlinie erlassen, diese wird von den einzelnen Fachbereichen angewendet. Grundsätzlich sind alle Anlagegüter einzeln nach Art, Menge und Wert erfasst, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Rahmen der Prüfung 2023 haben bei der Freiwilligen Feuerwehr und dem Bauhof vor Ort stichprobenartig Inventare geprüft. Auch im Prüfungsjahr waren diese lückenlos nachgewiesen. Zugänge, Abgänge und sonstige Veränderungen werden überwiegend zeitnah gepflegt bzw. inventarisiert. Eine körperliche Inventur findet nach Aussage der Verwaltung regelmäßig und gesetzeskonform nach § 35 Abs. 2 GemHVO alle 3 Jahre statt.

Bei Prüfung der Inventurliste des Cafés Wunderbar wurde im Prüfungsjahr 2023 festgestellt, dass Bezeichnungen wie beim Anlagengut A10-000065 (beschrieben mit „Einrichtung, Soziales Netz“) nicht schlüssig sind. Laut Auskunft der Verwaltung liege das Problem wohl in der Anzahl der möglichen verwendbaren Zeichen, dass eine genauere Bezeichnung nicht gewählt werden konnte. Nach Abschluss der Prüfung wurde uns nachträglich eine Liste mit den einzelnen Ausstattungsgegenständen zur Verfügung gestellt. Diese weist mehrere Gegenstände zur Anlagennummer aus. Für die Zusammenveranlagung von Gegenständen die sonst unter die geringwertigen Wirtschaftsgüter fallen, hat die Gemeinde in der Inventurrichtlinie Ziff. 2.3.3.2 eine Regelung aufgeführt. Hier wird die Gleichartig- und -

wertigkeit der Gegenstände geregelt. Bei der vorgelegten Liste handelt es sich aber nicht um gleichartige oder gleichwertige Gegenstände.

Bereits im Prüfungsbericht 2023 wurde eine Umsetzung der Inventurrichtlinie empfohlen.

Auf Nachfrage bei der Verwaltung, ob die Empfehlung aus dem Prüfbericht 2023 im Jahr 2024 inzwischen umgesetzt wurde, teilte die Verwaltung Folgendes mit:

„Die Einrichtung des Café Wunderbar wurde damals als Sachgesamtheit aktiviert. Mittlerweile nach 15 Jahren ist die Ausstattung zum 31.07.2025 komplett abgeschrieben. Die einzelnen Anschaffungskosten sind der Aktivierungsliste aus 2010 zu entnehmen (die Liste wurde der Revision als Anlage zur Verfügung gestellt). Die Empfehlung wird inzwischen bei Neuanschaffung umgesetzt.“

Damit ist der Vorgang aus Sicht der Revision ordnungsgemäß erledigt.

4.2.2 Umlaufvermögen

Forderungsbewertungen und Wertberichtigungen auf Forderungen

Nach § 40 Nr. 2 GemHVO sind Forderungen grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen einzeln zu bewerten. Soweit dies nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand geschehen kann, sind Pauschalwertberichtigungen in angemessener Höhe vom Gesamtbetrag abzusetzen, vgl. § 43 Abs. 4 GemHVO.

Gemäß Nr. 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben.

Die Gemeinde Trebur hat bereits am 15.04.2015 einen Leitfaden zur Forderungsbewertung erstellt, der klare Regeln beinhaltet. Für die Berechnung der Wertberichtigungen wurden die anerkannten Methoden angewendet. Die übersandten Listen aus denen die jeweiligen Wertberichtigungen hervorgingen waren nachvollziehbar.

Weiterhin gibt es eine Dienstanweisung vom 28.03.2018 über das Verfahren und die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Diese entspricht den rechtlichen Vorschriften.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte einzeln nach dem Nennwert der Forderung. Zusätzlich sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, sowie pauschale Einzelwertberichtigungen durchgeführt worden. Die Prüfung der Wertberichtigungen fand stichprobenartig und risikoorientiert statt.

Dabei haben wir festgestellt, dass Einzelwertberichtigungen zum Jahresende nicht vorgenommen wurden, da diese bereits im Laufe des Jahres durch Niederschlagungen bereinigt wurden. Diese betrugen im Prüfungsjahr insgesamt 104.482,70 €.

Bei den pauschalierten Einzelwertberichtigungen (PEWB) wurden in Summe 343.839,54 € an Forderungen gemindert, bei den Pauschalwertberichtigungen (PWB) wurde als uneinbringlicher Wert 3.141,88 € gebucht.

Bei der Prüfung der Pauschalwertberichtigung wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen auch Forderungspositionen berücksichtigt wurden, bei denen zum Stichtag bereits Zahlungseingänge über die ursprüngliche Forderungshöhe hinaus erfolgt waren.

Hierbei handelt es sich bilanziell nicht mehr um Forderungen, sondern um kreditorische Debitoren, da aufgrund einer Überzahlung eine Rückzahlungsverpflichtung der Kommune gegenüber dem Zahlungspflichtigen besteht.

Kreditorische Debitoren stellen keine ausfallgefährdeten Forderungen dar und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigungen.

Die Berücksichtigung dieser Positionen führt zu einer unzutreffenden Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Pauschalwertberichtigungen und entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die entsprechenden Beträge hätten vor der Berechnung der Pauschalwertberichtigungen herausgerechnet werden müssen.

Wir stellen fest, dass die Pauschalwertberichtigungen aufgrund einer unzutreffenden Ermittlung der Berechnungsgrundlage nicht ordnungsgemäß berechnet wurden und entsprechend höher gewesen wären.

Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) dürfen ausschließlich auf zum Bilanzstichtag bestehende offene Forderungen vorgenommen werden, bei denen ein Ausfallrisiko besteht.

Gutschriften sowie nicht zugeordnete Zahlungen bzw. Überzahlungen stellen keinen Forderungsbestand dar, sondern sind bilanziell als Verbindlichkeiten bzw. Guthaben zu behandeln.

Eine Einbeziehung dieser Beträge in die Wertberichtigung ist daher nicht zulässig.

Ab dem nächsten offenen Jahresabschluss sind die Pauschalwertberichtigungen anzupassen.

Anhaltspunkte für nicht wahrgenommene Wertberichtigungen haben wir in der Prüfung nicht festgestellt. Vorgenommene Wertberichtigungen wurden hinreichend begründet und dokumentiert. Hierzu wurden unter Anderem stichprobenartig Niederschlagungsakten geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden die Beträge für pauschale Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen beziffert. Betreffend der Einzelwertberichtigungen wird lediglich erwähnt, dass diese im laufenden Jahr ausgebucht werden.

Auch hier sollten vollständigkeithalber die entsprechenden Beträge beziffert werden.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen der Gemeinde sind gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2.3 GemHVO Hessen auf der Aktivseite der Bilanz im Umlaufvermögen ausgewiesen. Nach der Sicherstellung einer vollständigen Erfassung aller Forderungen ist es somit notwendig, die Forderungen den gesetzlich vorgeschriebenen Forderungsklassen zuzuordnen. Nach § 49 Abs.3 Nr. 2.3 GemHVO Hessen werden die Forderungsarten differenziert voneinander dargestellt.

Wir haben im Rahmen der Prüfung die Abweichungen der einzelnen Jahre gegenübergestellt.

	2023 in €	2024 in €	Veränderung in €	PEWB in €	PWB in €
Forderung aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.086.841,99	1.177.407,79	90.565,80	0,00	0,00
Forderung aus Steuern und Steuerähnlichen Erträgen	1.067.374,50	1.667.857,33	600.482,83	101.937,63	3.669,62
Forderung aus Lieferungen und Leistungen	35.281,56	169.670,12	134.388,56	230.018,57	-665,52
Forderung gg. verbundene Unternehmen	0	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	197.944,06	100.173,56	-97.770,50	11.883,34	137,78
Summe	2.387.442,11	3.115.108,80	727.666,69	343.839,54	3.141,88

Wir prüften stichprobenartig alle Forderungskonten und haben sie, ebenfalls stichprobenartig, mit den Vorjahreszahlen verglichen.

Die offenen Forderungen in der Bilanz zum 31.12.2024 wurden mit den offenen Debitorenposten verglichen. Die OP-Listen stimmten mit den Werten in der Vermögensrechnung zum Stichtag überein.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Kreditorische Debitoren

Zum Bilanzstichtag hat eine Auswertung der Debitorenbuchhaltung zu erfolgen. Ergibt die Auswertung der Debitorenbuchhaltung negative Salden, d.h. das Konto eines Debtors ist ausnahmsweise im Haben, da die Gemeinde ihm Geld schuldet, wird dieser als kreditorischer Debitor bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die bei den anderen sonstigen Verbindlichkeiten auszuwei-

sen ist. Eine weitere Differenzierung ist nicht erforderlich. Die Umgliederung erfolgt zum 31.12. rein auf bilanzieller Ebene; zum 01.01. des Folgejahres ist entsprechend eine Umkehrbuchung vorzunehmen.

Die Gemeinde Trebur hat die negativen Salden zum Jahresende als Buchung in die sonstigen Verbindlichkeiten vorgenommen und bilanziell abgebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an der Vorgehensweise und den ausgewiesenen Werten.

Forderungsspiegel

Gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO sind in der Forderungsübersicht (Forderungsspiegel) die auf Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen und Abschreibungen anzugeben.

Der dem Jahresabschluss 2024 beigelegte Forderungsspiegel der Gemeinde entspricht nicht den oben aufgeführten gesetzlichen Anforderungen. Es fehlen die Angaben der vorgenommenen Wertberichtigungen und Abschreibungen.

Zukünftig sollten im Forderungsspiegel auch die Wertberichtigungen und Abschreibungen auf die jeweiligen Forderungsarten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dargestellt werden.

4.2.3 Flüssige Mittel

Wir haben die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den Bestandskonten, den Saldenbestätigungen der Banken und dem Ergebnis der Finanzrechnung abgestimmt und mit dem Tagesabschluss abgeglichen. Die Konten stimmen mit den ausgewiesenen Werten überein.

Es fand ein Abgleich der Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel mit dem per 31. Dezember 2024 erstellten Tagesabschluss, den dazugehörigen Nachweisen und der entsprechenden Position der Finanzrechnung statt.

Es ergeben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

4.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (weiter ARAP) sind Korrekturposten, mit denen Aufwendungen seitens der Gemeinde der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden (§ 45 Abs. 1 GemHVO). Bei ARAP handelt es sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ob Ausgaben als Aufwand für eine Zeit nach dem Bilanzstichtag zu werten sind, entscheidet sich danach, ob der „wirtschaftliche Grund“ für die Ausgabe in der Zukunft liegt. Beispiele für ARAP sind getätigte Vorauszahlungen für Mieten, von Beamtenbezügen und Versicherungsprämien.

Im Rahmen der Prüfung wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Bereich Lieferung und Leistung betrachtet. Hier wurden entsprechende ARAP für die Beamten- und Versorgungsbezüge für den Januar des Folgejahres in Höhe von insgesamt 14.973,22 € gebildet.

Wir prüften die Auflösung der ARAP des Vorjahres, welche entsprechend der Fälligkeit im Folgejahr aufgelöst wurden. Die im Vorjahr gebildeten Abgrenzungen im Bereich Lieferung und Leistung wurden sachgerecht aufgelöst. Dies wurde durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen.

Die korrespondierenden Aufwandsbuchungen sind in der Ergebnisrechnung richtig ausgewiesen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

4.3 Passiva

4.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar, § 58 Nr. 12 GemHVO.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals. Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden, § 58 Nr. 30 GemHVO.

Die Gemeinde Trebur weist in ihrem Jahresabschluss 2024 Zuführungen zu den Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus.

Das Ergebnis aus den Zuführungen zu den Rücklagen hat sich gegenüber dem Vorjahr sichtbar verbessert. Im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis sowie bei der Waldrücklage wurde ein Zuwachs ausgewiesen.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024 in €	JA 2023 in €	Veränderung in €
Rücklagen Ordentliche aus Überschüssen des Ergebnisses	2.953.553,56	919.664,54	2.033.889,02
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.940.579,65	2.844.984,42	95.595,23
Zweckgebundenen Rücklage (Waldrücklage)	431.770,87	417.835,31	13.935,56
Ergebnis	5.894.133,21	3.764.648,96	2.129.484,25

Jahresergebnis

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024 in €	JA 2023 in €	Veränderung in €
Ordentliches Ergebnis	-779.664,92	2.047.824,58	-2.827.489,50
Außerordentliches Ergebnis	36.310,21	95.595,23	-59.285,02
Ergebnisvortrag	-743.354,71	2.143.419,81	-2.886.774,52

Das ordentliche Ergebnis hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 im Jahr 2024 um 2.827.489,50 € verschlechtert. Das außerordentliche Ergebnis hat sich 59.285,02 € ebenfalls verschlechtert.

4.3.2 Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind gem. § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Sonderposten stellen sich im Jahr 2024 für die Gemeinde Trebur wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024 in €	JA 2023 in €	Veränderung in €
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.368.659,01	2.733.228,49	635.430,52
Zuweisungen von nicht öffentlichen Bereichen	34.719,67	39.943,62	-5.223,95
Investitionsbeiträge	2.757.312,79	2.944.177,22	-186.864,43
Sonderposten für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
Sonstige Sonderposten	135.214,00	129.150,74	6.063,26
Summe	6.295.905,47	5.846.500,07	449.405,40

Die Prüfungsziele bezogen sich darauf, ob die Übernahme der Vorjahreswerte richtig erfolgt ist, die Anlagenbuchhaltung in diesem Bereich mit der Vermögensrechnung übereinstimmt und die Zugänge entsprechend der Beitrags- und Zuwendungsbescheide richtig (z. B. Nutzungsdauer, Sachkonto) gebucht sind.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten findet ratierlich je nach Nutzungs- bzw. Zweckbindungsdauer als Ertrag über die Anlagenbuchhaltung statt. Das Saldierungsverbot von Zuführung und Auflösung wurde beachtet, die Gegenbuchungen sind zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Bei der Auflösung des Sonderpostens wurde jedoch festgestellt, dass diese nicht durchgehend kongruent zur jeweiligen Nutzungsdauer erfolgte.

Die Revision stellte fest, dass ein Landeszuschuss (A24-000092, Erhaltener Zuschuss für Mehrzweckboot GG-F 2177)) in Höhe von 29.626,04 €, nicht parallel zur zugehörigen Hauptanlage (A23-000018, Mehrzweckboot mit Trailer GG-F 2177, FFW Geinsheim) aufgelöst wird.

Die Abschreibung der Hauptanlage erfolgt bereits zum 01.10.2024, während die Auflösung des Sonderpostens erst ab dem 01.12.2024 beginnt.

Nach Ziffer 3 zu den Hinweisen zum § 38 GemHVO muss der Auflösungszeitraum mit dem Abschreibungszeitraum des Vermögensgegenstandes übereinstimmen. Die Auflösung beginnt unabhängig davon, in welchem Jahr die Investitionszuweisung tatsächlich eingegangen ist.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist dies zu beachten.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In der Bilanzposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ weist die Gemeinde Trebur keinen Wert aus. Im Gebührenhaushalt Bestattungen wurde im Rechnungsjahr 2024 ein Jahresergebnis nach internen Leistungsverrechnungen in Höhe von **+3.466,34 €** ausgewiesen. Dieser Überschuss wurde nicht wie nach § 41 Abs. 7 GemHVO in Verbindung mit Nr. 17 der Hinweise zum § 41 GemHVO vorgeschrieben in einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen, sondern verblieb als Jahresergebnis im Haushalt.

Nach § 41 Abs. 7. GemHVO i.V.m Nr. 17 der Hinweise ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge einer Einrichtung die Aufwendungen übersteigen. Der Sonderposten ist in den Folgejahren aufzulösen und dient damit der Wahrung des Äquivalenzprinzips und einer gerechten Belastung der Gebührenzahler.

§ 10 Abs. 1 KAG stellt allgemein klar, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren dem Kostendeckungsprinzip unterliegt und Gebühren weder auf Dauer Gewinne noch Verluste erzielen dürfen. Überschüsse sind daher so zu behandeln, dass sie den Gebührenzahlern in künftigen Kalkulationszeiträumen zugutekommen.

Die unterlassene Bildung des Sonderpostens führt jedoch dazu, dass der Überschuss fälschlicherweise als frei verfügbares Jahresergebnis erscheint. Dies steht

nicht im Einklang mit den Vorgaben der GemHVO und birgt die Gefahr einer nicht gerechtfertigten Überdeckung, wenn die Gebühren in den Folgejahren ohne Berücksichtigung dieses Überschusses erhoben werden.

Die Revision empfiehlt, den Überschuss aus dem Jahr 2024 (3.466,34 €) im Jahr 2025 als Sonderposten zu buchen, damit dieser für den künftigen Gebührenaussgleich zur Verfügung steht.

4.3.3 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die nachstehend im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus *können* für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Insgesamt stellen sich die Rückstellungen im Berichtsjahr wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024 in €	JA 2023 in €	Veränderung in €
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.500.545,00	6.264.006,00	236.539,00
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	442.100,00	-442.100,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0	0,00
Sonstige Rückstellungen	856.832,36	1.065.250,71	-208.418,35
Summe	7.357.377,36	7.771.356,71	-413.979,35

Auf den gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellenden Rückstellungsspiegel im Anhang zum JA 2024 wird verwiesen.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsrückstellungen sind personenbezogen aufgrund finanzmathematisch-qualifizierter Berechnungen zu erstellen. Sofern die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG vorliegen, ist die vom bisherigen Dienstherrn für diesen Beamten gebildete Pensionsrückstellung auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Klärung der versorgungsrechtlichen Ansprüche beizubehalten.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024 in €	JA 2023 in €	Veränderung in €
Verpflichtungen aus Versorgungsrücklage	5.247.524,00	5.133.373,00	114.151,00
Verpflichtungen für Altersteilzeit u ähnliche Maßnahmen	358.124,00	228.586,00	129.538,00
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten u. Arbeitnehmern	894.897,00	902.047,00	-7.150,00
Summe	6.500.545,00	6.264.006,00	236.539,00

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a Abs. 3 EStG mit einem Rechnungszinssatz von 6 % anzusetzen.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen erfolgte auf Grundlage der Heubeck'schen Richttafeln 2005 (Generationentafeln) und einem Rechnungszinssatz von 6 %.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen gründet auf den vom Fachdienst Allgemeine Verwaltung - Personal gemeldeten Dezember-Monatswerten 2024. Wir haben die Datengrundlage stichprobenartig geprüft. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben.

Beihilferückstellungen

Nach der Hessischen Beihilfenverordnung bestehen für Beamte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Rechtsansprüche auf Beihilfen, solange sie Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten. Für diesen Personenkreis werden Beihilferückstellungen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gebildet.

Gem. Nr. 10 b) der Hinweise zu § 39 GemHVO können für die Berechnung der Rückstellungen die Durchschnittswerte der tatsächlichen Beihilfeaufwendungen in den vorangegangenen drei Haushaltsjahren herangezogen werden. Die Er-

mittlung der Verpflichtung zur künftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene erfolgte ebenfalls auf Grundlage der Heubeck'schen Richttafeln 2005 nach dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren mit einer Abzinsung von 5,5 %, orientiert an § 6 EStG. Auch hier wurde die Berechnung der Beihilferückstellungen anhand der von der Versorgungskasse vorgegebenen Daten durchgeführt. Uns wurden die Berechnungsgrundlagen vorgelegt, die wir stichprobenartig prüften. Zur Rechtmäßigkeit der Berechnung haben sich keine Feststellungen ergeben.

Wie bereits im Prüfbericht für das Jahr 2023 erwähnt verwendet die Gemeinde für Beihilferückstellungen das SK 3730000. Dabei handelt es sich nach dem erläuterten Verwaltungskontenrahmen um die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern. Es sind ausschließlich aktive Beschäftigte damit gemeint. Für inaktive Beschäftigte, also Versorgungsempfänger ist das Sachkonto 3720000 vorgesehen. Dieses wird von der Gemeinde nicht verwendet. Damit widerspricht die Gemeinde in Ihrem Handeln den verbindlichen Vorgaben des Verwaltungskontenrahmens nach Muster 12 der GemHVO. Wir schlagen deshalb vor, zukünftig das Sachkonto 3720000 für die Beihilfeverpflichtungen von Versorgungsempfängern anzulegen und zu verwenden.

Weiterhin werden die Zuführung und Auflösung der Beihilferückstellungen im Konto nicht getrennt voneinander ausgewiesen. Zu weiteren Ausführungen verweisen wir auf den Prüfbericht der Revision für das Jahr 2023.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Auch hier wurde bei der Prüfung für das Jahr 2023 bereits festgestellt, dass die auf dem Sachkonto 3710000 aufgeführten Zuführungen und Auflösungen der Rückstellungen für Altersteilzeit nicht getrennt erfolgen, sondern die Positionen verrechnet wurden. Auch im zu prüfenden Jahr 2024 wurde dies so fortgeführt. Die Revision empfiehlt eine Änderung der Vorgehensweise ab dem Jahresabschluss 2025.

Sonstige Rückstellungen

Die Gemeinde führt zum 31. Dezember 2024 einen Rückstellungsbestand in Höhe von 856.832,36 Euro im Bereich der sonstigen Rückstellungen auf.

Diese resultieren nahezu ausschließlich aus Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung zu bilden, wenn diese im nachfolgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden soll.

Im Gesamtbetrag enthalten sind auch Rückstellung für Prüfgebühren in Höhe von 28.000,00 € zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024. Diese sind zukünftig separat auszuweisen, da es sich hier weder um eine Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 GemHVO noch um eine Rückstellung für unterlassenen Instandhaltungen handelt.

Bei der Prüfung ergaben sich an den im Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Werten keine Beanstandungen.

Freiwillige Rückstellungen

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO können auch für andere als die in Abs.1 genannten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen gebildet werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden
- die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen.

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag, außer einer Rückstellung für Prüfgebühren in Höhe von 28.000,00 €, keine weiteren freiwilligen Rückstellungen gebildet worden.

Rückstellungen sollen zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden. Die Anzahl der Tage für Resturlaub und die Überhänge im Bereich der Überstunden und Lebensarbeitszeitkonten erreichen hessenweit einen beachtlichen Stand.

Aufgrund dessen untersuchten wir bei der Prüfung die Anzahl der Tage für Resturlaub sowie die zum Jahresabschluss vorhandenen Überstunden.

Hierbei legten wir den durchschnittlichen Stundensatz aus mittlerem Gehalt A9 mit der Stufe 4 Brutto in Euro, sowie einen Stundenfaktor von 7,8 Stunden pro Arbeitstag (bei einer 39-Stunden Woche) zugrunde.

Gemäß der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen ermittelten wir somit bei den Resturlaubstagen einen Gesamtbetrag von rund 211.000,00 €.

Laut Aussage der Personalstelle werden die Überstunden im entsprechenden Jahr abgefeiert und nicht in das Folgejahr übertragen.

Seitens der Verwaltung könnte aufgrund der angeführten Begründung in Erwägung gezogen werden, zukünftig für die Resturlaubstage eine Rückstellung zu bilden.

Rückstellungsübersicht

Gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 49 Abs. 4 GemHVO sind die Rückstellungen der Gemeinde in der Rückstellungsübersicht nachzuweisen. Diese sollte den Gesamtbetrag am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen ausweisen. Die von der Stadt im Anhang zum Jahresabschluss 2024 angefügte Rückstellungsübersicht entspricht grundsätzlich der in § 52 Abs. 3 GemHVO i.V.m. Hinweis Nr. 3 zu § 52 GemHVO geforderten Gliederung.

4.3.4 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist gem. § 58 Nr. 35 GemHVO der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis, die dem Grunde und der Höhe nach sicher ist. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. In einer Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis einschließlich einem Jahr, über einem Jahr bis einschließlich fünf Jahren und über fünf Jahren, § 52 Abs. 2 GemHVO. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Auf die Verbindlichkeitenübersicht aus dem Anhang zum JA 2024 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat uns die Saldenabstimmung, den Verbindlichkeitspiegel gem. §§ 49 Abs. 4 Nr. 4, 52 Abs. 2 GemHVO sowie die begründenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Zusätzlich haben wir uns Belege auch über den Rechnungsworkflow gezogen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die einzelnen Bestände sind durch Saldenbestätigungen der Kreditgeber nachgewiesen. Die Restlaufzeiten der jeweiligen Kredite sind in der von der Finanzverwaltung erstellten Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 Abs. 2 GemHVO in der Anlage des Jahresabschlusses 2024 aufgeführt.

Wir haben alle Saldenbestätigungen bzw. Stichtagsauszüge der Banken mit den Auszügen aus dem Buchhaltungsprogramm abgeglichen. Alle Nachweise wurden lückenlos dokumentiert und geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus LuL sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung, in der Regel die Zahlung, noch aussteht.

In unserer Prüfung haben wir die offenen Kreditorenposten zum Jahresende 2024 mit den Buchungen in 2025 überprüft. Wir haben festgestellt, dass erfolgswirksame Buchungen, insbesondere Wertberichtigungen richtig ermittelt und in der Ergebnisrechnung dargestellt wurden.

Die Position der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 277% erhöht. In 2023 schloss diese Bilanzposition mit 511.731,60 €, im Berichtsjahr mit 1.418.335,08 € ab. Nach Auskunft der Verwaltung gingen einige hohe Rechnungen für 2024, die auch im Planansatz vorhanden waren, erst Anfang des Jahres 2025 ein. Da das Liefer- bzw. Leistungsdatum aber im Berichtsjahr erfolgte, war die Buchung für 2024 vorgenommen worden. Wir haben dies in Stichproben nachvollzogen und Buchungen und Rechnungen überprüft.

Die Vorgänge sind korrekt abgebildet. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Sonstige Verbindlichkeiten

In der Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten in diesem Jahresabschluss ist uns aufgefallen, dass dort die Sachkonten 4290000 „sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“ und 4290010 „sonstige Verbindlichkeiten ggü. Kreditgebern, kred. Debitoren“ zugeordnet sind. Die Bilanz sieht für diese Positionen eine andere Zuordnung unter der Ziff. 4.2.3 „Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern“ vor. Eine Umgliederung wird empfohlen, sobald die Gemeinde Trebur auf das amtliche Muster der Vermögensrechnung nach § 49 GemHVO umgestellt hat, um eine präzise und korrekte Zuordnung sicherzustellen. Zu einer Bilanzverschiebung kam es in diesem Fall nicht. Die Darstellung ist insgesamt noch korrekt.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Verbindlichkeiten vollständig erfasst sind. Die bereitgestellten Unterlagen, wie Kontoauszüge und Belege haben wir gesichtet.

Es bestehen keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

4.3.5 passiver Rechnungsabgrenzungsposten (pRap)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Sie sind Verbindlichkeiten besonderer Art. Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes haben wir die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren geprüft.

Hierbei stellten wir fest, dass die Abgrenzungen im Bereich Grabnutzungsgebühren korrekt zu den jeweiligen Monaten ihrer Entstehung abgegrenzt wurden. Es gab keine Beanstandung an den ausgewiesenen Werten.

4.4 Ergebnisrechnung

Gerade in der Ergebnisrechnung kommt der risikoorientierte Prüfansatz zum Tragen. Durch die Vielzahl an Buchungen ist eine aussagefähige Prüfung nur möglich, wenn sachgerecht Stichproben gezogen werden. Vorliegend wurden die Stichproben so ausgewählt, dass die gesamten Risiken mit hoher Wahrscheinlichkeit abgedeckt und damit eine verlässliche Aussage getroffen werden konnte. So wurden nicht nur die betragsmäßig hohen Buchungen als Stichprobe gezogen, sondern auch kleinere gezielt ausgesucht. Es wurde darauf geachtet, dass bei der Stichprobenauswahl sowohl das Buchungsvolumen als auch die Menge der Buchungen innerhalb der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung abgedeckt sind.

Die im Jahresabschluss aufgeführten Ertrags- und Aufwandskonten sind von uns dahingehend geprüft worden, ob

- die geplanten Ansätze annähernd erreicht werden konnten, also richtig geplant waren,
- periodengerecht gebucht wurde,
- kontengenau gebucht wurde,
- der zu buchende Sachverhalt richtig beschrieben war und
- ob Korrekturen auf den Ergebniskonten richtig durchgeführt wurden.

Als fortgeschriebene Ansätze sind die Planwerte des Ergebnishaushaltes unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen durch einen Nachtragshaushaltsplan, durch die aus dem Vorjahr übertragenen Budgetansätze und durch gem. § 100 HGO beschlossene über- und außerplanmäßige Aufwendungen zu verstehen.

4.4.1 Erträge

Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Erträge, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erhoben werden. Hierzu liegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie Gesetze, Verordnungen oder kommunale Satzungen zugrunde. Sie werden in Form von Abgaben, Beiträgen und Gebühren erhoben.

Im Jahresabschluss 2024 schloss diese Ergebnisrechnungsposition mit 660.992,05 € ab. Die Ertragsposition erhöht sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 22.298,57 €.

Mit 63.657,84 € lagen diese über dem Planansatz, was durch höhere Erträge aus Buß- und Verwarngeldern resultierte.

Wir prüften stichprobenhaft die Erträge folgender Sachkonten: 5101000 (Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren), 5110000 (Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren) und 5110100 (Bestattungsgebühren/ Erwerb Grabstelle/ Verlängerung)

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Steuern sind Erträge, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Im Jahresabschluss 2024 schloss diese Ergebnisrechnungsposition mit 21.467.502,24 € ab. Damit verringert sich die Ertragsposition im Vergleich zum Vorjahr um 561.409,17 €.

Die Verringerung des Ergebnisses zum Planansatz beträgt 673.238,76 €.

Dies resultiert hauptsächlich durch weniger Gewerbesteuererträge. Weiterhin wurden auch bei der Grundsteuer A und B weniger Erträge erzielt, als ursprünglich geplant.

Die Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer wurden für das Jahr 2024 durch Satzung vom 10.06.2024 festgelegt.

Es bestehen keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten.

Außerordentliche Erträge

Gemäß § 58 Nr. 6 GemHVO handelt es sich bei außerordentlichen Erträgen um im Einzelfall erhebliche Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder um Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen.

Im Jahr 2024 betrugen die Außerordentlichen Erträge insgesamt 38.355,63 €.

Laut Haushaltsplan wurden an dieser Position insgesamt 150.380,00 € eingeplant. Diese sollten dem Verkauf eines Grundstücks über Buchwert resultieren, dass letztendlich jedoch nicht umgesetzt werden konnte.

Die weiteren außerordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2024 ergaben sich vor allem durch den Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Feuerwehrboote, Mehrzweckleiter etc.).

Wir haben in Stichproben die buchungsbegründenden Unterlagen der Buchungen auf dem Sachkonto 5912000 (Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über Wertgrenze) überprüft.

Die Verbuchung im außerordentlichen Ergebnis erfolgte korrekt.

4.4.2 Aufwendungen

Zu den Aufwendungen zählen die zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Ressourcenverbräuche von Gütern und Dienstleistungen eines Haushaltsjahres. Die Hauptaufwandsarten der Gemeinde stellten die „Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen“ (13.428.998,88 €), „Personalaufwendungen“ (11.744.800,51 €), sowie die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (5.384.707,89 €) dar.

Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Feststellungen

Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen wurden in Höhe von 2.045,42 Euro verbucht. Hierbei handelt es sich um altes Sachanlagevermögen mit Restbuchwert, das im Rahmen der Inventur 2024 verschrottet bzw. ausgebucht wurde.

4.5 Ergebnisse der vorgezogenen Technischen Prüfung

Aufgrund der nicht besetzten Stelle der technischen Prüfung, ist seine/ihre Expertise - ob bei der Abwicklung von Vergabeverfahren die geltenden Vorschriften der VOB, der DIN- Normen und der HOAI eingehalten wurden oder zu Ingenieur- und Firmenleistungen - nicht Bestandteil des Berichts bzw. des Prüfungsvermerks. Eine Stellungnahme hinsichtlich der technischen Bestandteile des Jahresabschlusses erfolgt mit dem nächsten Prüfungsbericht im Folgejahr.

4.6 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind weitestgehend nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert

(siehe Punkt 4.6.2.1 dieses Berichts). Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der von den Gemeindeverordneten festgesetzten Wertgrenzen einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 50 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

In den meisten Teilhaushalten wurden interne Leistungsbeziehungen im Sinne einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dargestellt. Gemäß § 14 GemHVO bestimmt die Gemeinde selbst die Ausgestaltung der KLR nach ihren örtlichen Bedürfnissen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollten die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung abgestimmt werden, um so den Bedürfnissen künftiger möglicher interkommunaler Leistungsvergleiche (Benchmarking) Rechnung tragen zu können.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 weitestgehend ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht (siehe Punkt 4.6.2.1 dieses Berichts).

Aus den im Bericht unter den Pos. 4 erläuterten Feststellungen ergeben sich keine schwerwiegenden Mängel, die eine nachträgliche Veränderung des Jahresabschlusses notwendig machen.

4.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser einschließlich der Erläuterungen im Anhang nur begrenzt ermöglicht, die tatsächliche Lage der Gemeinde zu erkennen.

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des JA und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sollen auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien, Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung (zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben) und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemacht werden.

Der Rechenschaftsbericht liegt dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 bei. Er ist nach unserer Auffassung klar definiert und strukturiert. Die Erläuterungen tragen dazu bei, dass auch die Gremien entsprechende Vorstellungen von der Gemeindegewirtschaft erhalten. Die Entwicklung der wesentlichen Ergebnisse sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Revision sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.6.2. Sonstige Feststellungen

4.6.2.1 Darstellung der Bilanz

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die Gemeinde Trebur das entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Muster zu § 49 GemHVO für die Abbildung der Vermögensrechnung nicht verwendet. Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass dieses Problem bereits seit 2018 besteht. Diesbezüglich wurde in der Vergangenheit immer wieder mit dem Softwareanbieter Rücksprache gehalten, wie das Problem gelöst werden kann. Die Verwaltung teilt der Revision mit, dass der Vorgang erneut geprüft und eine Lösung gesucht wird. Seitens der Softwareanbieters wurde hierzu ein Termin Anfang 2026 genannt. Eine Anpassung könnte frühestens zum Jahresabschluss 2026 ggf. erst 2027 erfolgen.

4.6.2.2 Summen- und Saldenliste

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wird die Summen- und Saldenliste der Buchhaltung durch die Revision in ein spezielles Auswertungsprogramm eingespielt, um mögliche Differenzen in der Vermögens-, Ergebnis- oder Finanzrechnung zu identifizieren.

Nach dem Import der Daten wurden in der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung Abweichungen zwischen der Summen- und Saldenliste und dem Jahresabschluss der Gemeinde Trebur festgestellt.

Die Differenzen in der Summen- und Saldenliste führen zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf die Bilanz und ziehen folglich keine Berichtigung der Vermögensrechnung nach sich.

Folgende Werte werden bei den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen über die **Summen- und Saldenliste** dargestellt:

Sachkonto	Jahr 2024	Jahr 2023
5910000	462.230,19 (im Soll)	347.424,60 (im Soll)
5912000	29,12 (im Soll)	19.942,00 (im Soll)
5989000	4.462,64 (im Haben)	3.765,58 (im Haben)
5990900	492,30 (im Haben)	4.922,69 (im Haben)
Gesamtsumme	457.304,37 (im Soll)	358.678,33 (im Soll)

Sachkonto	Jahr 2024	Jahr 2023
7941000	9.564,51 (im Haben)	11.609,93 (im Haben)
7970000	0,00	41.386,44 (im Soll)
Gesamtsumme	9.564,51 (im Haben)	26.776,51 (im Haben)

In der Ergebnisrechnung des **Jahresabschlusses** werden bei den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen wiederum folgende Werte ausgewiesen:

Sachkonto	Jahr 2024	Jahr 2023
5910000	0,00	114.805,59 (im Haben)
5912000	19.912,88 (im Haben)	0,00
5989000	17.950,45 (im Haben)	17.253,39 (im Haben)
5990900	492,30 (im Haben)	4.922,69 (im Haben)
Gesamtsumme	38.355,63 (im Haben)	136.981,67 (im Haben)

Sachkonto	Jahr 2024	Jahr 2023
7941000	2.045,42 (im Soll)	41.386,44 (im Soll)
Gesamtsumme	2.045,42 (im Soll)	41.386,44 (im Soll)

In der Finanzrechnung werden die Differenzen zwischen dem Jahresabschluss und der Summen- und Saldenliste wie folgt dargestellt:

Sach-konto	Lt. Jahresab-schluss 2024 Betrag	Lt. Summen und Salden- liste 2024 Betrag	Lt. Jahresab-schluss 2023 Betrag	Lt. Summen- und Salden- liste 2023 Betrag
8104110	215.347,32	215.929,20	218.399,94	218.981,82
8104610	430.315,05	430.010,05	659.950,77	660.255,77
8113210	1.221.288,42	1.221.351,94	1.296.747,37	1.296.808,89
8140110	197.039,88	197.045,51	192.787,62	192.793,25
8140120	3.964.088,41	3.964.206,50	3.507.325,82	3.507.443,91
8140130	4.589.588,02	4.589.512,02	6.454.833,30	6.454.757,30
8175620	18.145,82	18.209,82	18.381,90	18.445,90
8134110	96.310,02	96.906,12	80.980,95	81.276,05
8299998	4.594,22	3.545,96	4.963,64	3.607,38
8322919	-6.765,21	-6.771,21	-6.133,31	-6.139,31
8499998	8.870,72	8.876,72	-1.111,80	-1.105,80
8208110	668.034,83	668.034,87	120.545,12	120.545,16
8290000	12.822,55	12.822,55	18.654,91	18.655,91
	Übereinstim- mung	Übereinstim- mung		

Die Differenzen zwischen dem Jahresabschluss und der Summen- und Saldenliste sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung stammen aus zurückliegenden Jahren und werden jährlich weitergetragen.

In der Spalte „**Saldo vortrag ..31.12.Vorjahr**“ dürfen auf den 5er bis 8er Sachkonten i.d.R. keine Werte erscheinen, da diese Konten über die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung jährlich abgeschlossen und im Folgejahr wieder mit „Null“ fortgeführt werden.

Stehen hier dennoch Werte, ist das ein Hinweis auf eine fehlerhafte Nullstellung oder auf nachträgliche Buchungen bzw. Änderungen in bereits abgeschlossenen Jahren, die von Seiten der Buchhaltung für die Zukunft aufzuklären sind.

Bei der Prüfung der Vorjahreswerte in der Finanzrechnung 2024 wurde Seitens der Revision beispielsweise festgestellt, dass in der Finanzrechnung 2023 die Positionen „02 Öffentliche-rechtliche-Leistungsentgelte“ und „08 Sonstige ordentliche Einnahmen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, nicht aus Investitionstätigkeit“ nachträglich verändert wurden.

Position in der Finanzrechnung	Finanzrechnung lt. Jahresabschluss 2023	Finanzrechnung 2023 aktuell	Differenz
02	1.748.652,87	1.748.753,87	101,00
08	749.724,91	749.623,91	-101,00

Dies wäre ein klassisches Beispiel dafür, weshalb in der Summen- und Saldenliste in der Spalte „**Saldovortrag ..31.12.Vorjahr**“ in der Finanzrechnung Werte ausgewiesen werden. Grundsätzlich dürfen geprüfte Jahresabschlüsse nachträglich nur durch einen erneuten Aufstellungsbeschluss geändert werden.

Von Seiten der Revision wird jedoch auf einen neuen Aufstellungsbeschluss des Jahres 2023 verzichtet, da es sich bei den festgestellten Änderungen um einen sehr geringen Betrag handelt und sich dieser innerhalb der Finanzrechnung ausgleicht.

Des Weiteren bestehen zwischen der **Vermögensrechnung** und der Summen- und Saldenliste ebenfalls Differenzen. Bei den Vermögensrechnungskonten ist es jedoch korrekt, dass in der Spalte „**Saldovortrag ..31.12.Vorjahr**“ im Gegensatz zu den Ergebnis- und Finanzrechnungskonten, Werte abgebildet werden dürfen.

Bei dem Abgleich der Summen- und Saldenliste über das Prüfprogramm der Revision ist ebenfalls aufgefallen, dass die Summen- und Saldenliste bei dem **außerordentlichen Ergebnis in der Vermögensrechnung** im Jahr 2024 einen Überschuss in Höhe von 520.360,28 € und im Vorjahr (2023) einen Überschuss in Höhe von 579.645,30 € ausweist. In der Vermögensrechnung der Gemeinde Trebur hingegen wird im Jahr 2024 im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 95.595,23 € und im Vorjahr (2023) ein Überschuss in Höhe von 36.310,21 € ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wurde Seitens der Revision auch festgestellt, dass über die Summen- und Saldenliste die Bilanzsummen Aktiva und Passive nicht übereinstimmen. Zwischen den Bilanzsummen (sowohl 2024 als auch 2023) wurde eine Differenz in Höhe von 484.050,07 € festgestellt. Genau diese Differenz weist eine Jahresabschlussbuchung aus. Im Jahr 2023 erfolgte eine Rücklagenzuführungsbuchung „Zuführung Jahresüberschuss 2022 ao. Ertrag aus Rücklagen ao. Erträge“ (Belegnummer: JAB23-004).

Die festgestellten Differenzen in der Vermögensrechnung deuteten darauf hin, dass bei den Nullstellungsbuchungen im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses in der Bilanz Unstimmigkeiten vorliegen bzw. bestimmte Prozesse im Hintergrund des Buchhaltungsprogramms nicht korrekt verknüpft sind.

Im Laufe der Prüfung teilte die Gemeinde der Revision mit, dass die Saldovorträge mit Hilfe des Softwareanbieters Infoma geklärt werden konnten:

Die Nullstellung im außerordentlichen Ergebnis wurde in 2022 doppelt gebucht.

Die Saldovorträge bei den Finanzkonten resultieren aus der Zuordnung von Zahlungen nach der Nullstellung. Eine nachträgliche Nullstellung ist ab dem Jahr 2013 erforderlich.

Seitens der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Korrekturbuchungen im Jahr 2025 vorgenommen werden.

Die Revision weist bereits jetzt darauf hin, dass eine Nichtumsetzung der erforderlichen Korrekturen im Jahr 2025 zu einer Versagung des Testats für das Jahr 2025 führen würde.

5. eingeschränkter BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IdR vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu der unter Punkt 4.2.1 wesentlichen Feststellungen geführt. Die Problematik wird über die Jahre weitergetragen und weiterhin als nicht regelkonforme Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage angesehen. Die Korrektur die wir bereits bei der Prüfung 2016 empfohlen haben ist bis zum Berichtsjahr nicht umgesetzt.

Des Weiteren hat die Prüfung zu der unter Punkt 4.6.2.2 ebenfalls wesentlichen Feststellung geführt. Die Summen- und Saldenliste der Gemeinde Trebur stimmt teilweise nicht mit der Buchhaltung der Gemeinde überein.

Nach der Beurteilung der Revision entspricht der Jahresabschluss bis auf die oben genannten Ausnahmen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Groß-Gerau, den 17.12.2025



Digital unterschrieben
von Nina Mastrorilli-
Hunger
Datum: 2025.12.18
06:04:32 +01'00'

(Mastrorilli-Hunger)
Revisorin

Thomas
Jüttner

Digital unterschrieben von
Thomas Jüttner
Datum: 2025.12.17
13:49:01 +01'00'

(Jüttner)
Revisor



Digital unterschrieben
von Quante
Datum:
2025.12.17
13:17:21 +01'00'

(Quante)
Revisorin

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IdR L 260) erstattet.

Groß-Gerau, den 17.12.2025

Revision des Kreises Groß-Gerau



Digital unterschrieben
von Patrick Fiederer
Datum: 2025.12.18
18:43:50 +01'00'

(Fiederer)
Leiter der Revision